Luftwärmepumpen

werden unter Berücksichtigung nachstehender **Vorgaben** genehmigt**:**

Vorab ist jedenfalls die schriftliche **Zustimmung Ihrer angrenzenden Nachbarn** einzuholen, damit später nicht irgendwelche Einwände betreffend ungebührlichen Lärm oder Vibrationen erhoben werden können. Dies ist sowohl zu Ihrer Absicherung als auch zwecks Dokumentation für die Genossenschaft. Straßenseitig ist ausschließlich eine Bodenmontage erlaubt.

Sämtliche allfälligen **Genehmigungsauflagen** vor, während und nach der Bauphase sind Ihrerseits einzuhalten, die Verantwortung der Einreichung und Übernahme der entstehenden Kosten obliegt Ihnen.

Alle **Planunterlagen und technischen Details** wie Materialliste (verwendete Bauteile, Module, Speicher, etc), müssen für die erforderliche Genehmigung vorgelegt werden.

Der **Bauwerber** übernimmt alle Kosten für Genehmigung, Installation, Betrieb und Wartung, um das finanzielle Risiko für die Genossenschaft auszuschließen.

Die Anlage muss durch **Fachfirmen** gemäß geltenden Normen installiert werden, darunter die OVE E 8101, ÖVE/ÖNORM EN 62305-1 für Blitzschutz und die OIB-Richtlinie 2 für Brandschutz.

Alle erforderlichen **behördlichen Genehmigungen und Bescheide** müssen vorgelegt werden.

Analog zu herkömmlichen Heizungsanlagen wird eine r**egelmäßige Inspektion** durch befugte Fachbetriebe Ihrerseits veranlasst.

Im Falle der **Beendigung des Nutzungsverhältnisses** hat der Genossenschafter die Anlage zu entfernen, sofern keine Übernahme durch den Nachmieter erfolgt. Eine Investitionsablöse oder Ausgleichszahlung gegenüber der Genossenschaft ist einvernehmlich ausgeschlossen.